



Informationen / Hinweise für die Eltern bzw. Innehabenden der elterlichen Sorge betreffend Aufnahmeprüfungen in die 1. Klasse des 6-jährigen Gymnasiums an den Bündner Mittelschulen

1. Gesetzliche Grundlage

Für die Aufnahmeprüfungen in die 1. Klasse des 6-jährigen Gymnasiums gilt die Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060). Diese kann auf den Sekretariaten der verschiedenen Mittelschulen bezogen oder aus dem Internet heruntergeladen werden (z.B. www.ahb.gr.ch).

2. Anmeldetermin und Prüfungsdatum

Das Zeitfenster für die elektronische Prüfungsanmeldung, der Anmeldeschluss sowie das Prüfungsdatum sind online ersichtlich unter www.ahb.gr.ch > Aufnahmeprüfung.

Die Anmeldung erfolgt online unter www.zap.gr.ch. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 100.--. Nichteinhalten der Zahlungsfrist führt nicht zum Prüfungsausschluss, löst jedoch das Inkassoverfahren (Mahnung, Betreibung, etc.) aus.

Bei verspäteter Anmeldung ist eine Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen ausgeschlossen (Art. 6 Abs. 3 AufnahmeV).

3. Zulassung zu den kantonalen Aufnahmeprüfungen in die 1. Gymnasial-klasse

Es werden zur kantonalen Aufnahmeprüfung nur Schülerinnen und Schüler aus der 6. Klasse der Primarschule, von denen mindestens ein Elternteil Wohnsitz im Kanton Graubünden hat, zugelassen (Art. 7a Abs. 1 Ziff. 1 AufnahmeV).

4. Erstsprache

Nach Art. 6 Abs. 2 AufnahmeV deklarieren die Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Innehabenden der elterlichen Sorge bei der Anmeldung eine der Kantons-sprachen als ihre Erstsprache, d.h. diejenige Sprache, in der sie geprüft werden wollen.

5. Prüfungsfächer

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden bei den Aufnahmeprüfungen je nach Deklaration (vgl. Ziff. 4) geprüft in

- Deutsch
- Mathematik/matematica (Teil 1 schriftlich und Teil 2 fixierendes Kopfrechnen) bzw.
- rumantsch
- matematica/Mathematik (Teil 1 schriftlich und Teil 2 fixierendes Kopfrechnen) bzw.
- italiano
- matematica/Mathematik (Teil 1 schriftlich und Teil 2 fixierendes Kopfrechnen).

6. Anforderungen

Die Anforderungen für die Aufnahme in eine Bündner Mittelschule sind in den „Bestimmungen über die Vorkenntnisse“ näher umschrieben. Diese können auf den Sekretariaten der einzelnen Mittelschulen bezogen oder aus dem Internet heruntergeladen werden (z.B. <http://www.ahb.gr.ch>). Entsprechende Informationen erteilen auch die abgebenden Volksschullehrpersonen sowie die einzelnen Mittelschulen.

7. Aufnahmekriterien

Gemäss Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 AufnahmeV muss für das Bestehen der Aufnahmeprüfungen in die 1. Klasse des Gymnasiums ein Prüfungsdurchschnitt von 4.50 erreicht werden. Ausserdem dürfen die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen.

Die 1. Klasse kann nicht repetiert werden. Wer die Promotionsbestimmungen nicht erfüllt, muss in die Sekundarschule eintreten (Art. 24 Abs. 2 AufnahmeV). Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf der Webseite www.mittelschulen.gr.ch.

8. Übertrittsnote

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung unmittelbar (ohne Zwischen- oder zusätzliches Ausbildungsjahr) aus der 6. Primarklasse einer Schule absolvieren, welche im Geltungsbereich einer kantonalen Schulgesetzgebung nach Lehrplan 21 unterrichtet, haben Anspruch auf Anrechnung einer Übertrittsnote. Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten haben keinen Anspruch darauf (Art. 15 Abs. 1 Ziff. 1 AufnahmeV).

Die Übertrittsnote wird nach den geltenden Bestimmungen in der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen berechnet (Art. 16 Abs. 1 bis 3 AufnahmeV). Diese lauten wie folgt:

Die Übertrittsnote in die erste Gymnasialklasse berechnet sich anhand des ersten Semesterzeugnisses der sechsten Primarklasse als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt der Noten in: Erstsprache; Zweitsprache; Englisch; Arithmetik und Geometrie; Natur, Mensch, Gesellschaft; Bildnerisches Gestalten; Musik; Bewegung und Sport; Medien und Informatik. Als Zweitsprache gilt für Schülerinnen und Schüler zweisprachig geführter Schulen oder Klassen eine der beiden als Unterrichtssprache verwendeten Landessprachen.

9. Nachteilsausgleich

Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs wird auf die Verfügung des Amtes für Höhere Bildung vom 1. Juli 2024 betreffend Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule verwiesen (vgl. www.mittelschulen.gr.ch > Dokumentation > gesetzliche Grundlagen).

10. Verhalten im Krankheitsfall oder physischer und psychischer Behinderungen

- Bestehen bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten gesundheitliche Probleme oder Behinderungen, sind diese nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Anmeldung, spätestens aber **vor** Durchführung der Prüfung, sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat (Amt für Höhere Bildung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur; support@zap.gr.ch), unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses bekannt zu geben.

- Kandidatinnen und Kandidaten, welche infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen dies sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat (Amt für Höhere Bildung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur; support@zap.gr.ch) rasch möglichst, spätestens jedoch **vor** Durchführung der Prüfung, unter Beilage eines Arztzeugnisses mitteilen.
- Kandidatinnen und Kandidaten, welche **während** der Durchführung der Aufnahmeprüfung infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls die Prüfungen nicht fortsetzen können, müssen dies der Leitung des Prüfungsstandortes unverzüglich mitteilen und in der Folge **noch gleichentags** ein ärztliches Zeugnis beibringen. Gleichzeitig ist dem Prüfungssekretariat (Amt für Höhere Bildung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur, support@zap.gr.ch) Mitteilung zu machen.
- Die verspätete bzw. nachträgliche Geltendmachung gesundheitlicher Probleme oder Behinderungen kann nicht berücksichtigt werden. Insbesondere besteht für Kandidatinnen und Kandidaten, die in Kenntnis einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung die Aufnahmeprüfung ablegen, kein Anspruch auf deren Annullierung bzw. Wiederholung.

11. Nachprüfung

Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet unter Berücksichtigung der Einhaltung oben genannter Bestimmungen (vgl. Ziff.10) über eine Zulassung zur Nachprüfung und deren Umfang.

Die Nachprüfungen finden an der kantonalen Mittelschule am Standort Chur (Bündner Kantonsschule) statt. Das Prüfungsdatum für die Nachprüfung ist ersichtlich unter www.ahb.gr.ch > Aufnahmeprüfung.

12. Hilfsmittel und Material

Im Prüfungsfach Erstsprache sind keine Hilfsmittel zulässig. Lineal, Geodreieck und Leuchtstifte dürfen aber benutzt werden.

Im Prüfungsfach Mathematik, Teil 1, dürfen der Zirkel, das Geodreieck und ein Massstab benutzt werden.

Die Prüfungen müssen mit blauem oder schwarzem **Kugelschreiber** oder blauer oder schwarzer **Tinte** geschrieben werden. Pilotstifte sind nicht erlaubt.

Sämtliche Aufgaben sind direkt auf den Prüfungsunterlagen zu lösen.

Bei den Prüfungen ist die Verwendung von nicht ausdrücklich zugelassenen Hilfsmitteln (beispielsweise die Verwendung von Taschenrechnern, ein- oder zweisprachigen Wörterbüchern, elektronischen Wörterbüchern, Handys oder Smartwatches) untersagt.

An die Erstspracheprüfung ist was folgt mitzunehmen:

- Füllfeder oder Kugelschreiber (blau oder schwarz)
- Lineal, Geodreieck und Leuchtstifte dürfen mitgenommen / benutzt werden.

An die Mathematikprüfung, Teil 1, ist was folgt mitzunehmen:

- Füllfeder oder Kugelschreiber (blau oder schwarz)
- Bleistift (Konstruktionsaufgaben werden mit Bleistift durchgeführt), Radiergummi, Spitzer, grüner Farbstift (um Lösungen in Geometrieaufgaben zu markieren), Zirkel, Geodreieck und Massstab.

An die Mathematikprüfung, Teil 2 ist was folgt mitzunehmen:

- Nichts. Es darf nur der zur Verfügung gestellte Kugelschreiber benutzt werden.

Die Prüflinge müssen sich an den Aufnahmeprüfungen durch ein gültiges Identitätspapier ausweisen (ID, Pass oder Ausländerausweis).

13. Prüfungsausschluss

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede Unredlichkeit führen zum Ausschluss von den Aufnahmeprüfungen.

14. Mitteilung des Prüfungsentscheids

Nach Art. 14 AufnahmeV erfolgt die Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über das Prüfungsergebnis schriftlich und zentral ausschliesslich durch die Aufnahmeprüfungskommission. Die Benachrichtigung erfolgt mit A-Post vorbehaltlich nicht vorgesehener Zwischenfälle am auf der Webseite des Amtes für Höhere Bildung ersichtlichen Datum (www.ahb.gr.ch > Aufnahmeprüfung). Gleichentags kann ab 16 Uhr das Prüfungsergebnis online unter www.zap.gr.ch eingesehen werden. Für die Online-Einsicht werden die für die elektronische Prüfungsanmeldung verwendeten Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort) benötigt.

15. Uhren, Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte

Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte müssen während den Aufnahmeprüfungen ausgeschaltet und im Gepäck verstaut sein. Uhren müssen ebenfalls im Gepäck verstaut sein. Die Prüfungsräume sind mit Uhren ausgestattet.

16. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Aufnahmeprüfungen erteilen Ihnen die einzelnen Bündner Mittelschulen oder das Prüfungssekretariat (Grabenstrasse 1, 7001 Chur, Tel. 081 257 61 70 oder 081 257 61 69).

Internet-Adressen der zuständigen kantonalen Ämter:

Amt für Höhere Bildung	http://www.ahb.gr.ch
Amt für Volksschule und Sport	http://www.avs.gr.ch

Internet-Adressen der zuständigen Bündner Mittelschulen:

Academia Engiadina Samedan Mittelschule	http://www.academia-engiadina.ch
Kantonale Mittelschule am Standort Chur (Bündner Kantonsschule)	http://www.bks-campus.ch
Evangelische Mittelschule Schiers	http://www.ems-schiers.ch
Gymnasium & Internat Kloster Disentis	http://www.gymnasium-kloster-disentis.ch
Hochalpinen Institut Ftan	http://www.hif.ch
Lyceum Alpinum Zuoz	http://www.lyceum-alpinum.ch
Schweizerische Alpine Mittelschule Davos	http://www.samd.ch